

Anlage 1

Beihilfefähige Erzeugnisse

Beihilfefähig sind frisches Obst und Gemüse einschließlich Bananen, wobei auch genussfertige, stückig vorbereitete und/oder verpackte Obst- und Gemüseerzeugnisse einbezogen werden können. Um umwelt- und klimabezogenen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, sollen gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) 1308/2013 möglichst Erzeugnisse aus kontrolliert ökologischem Anbau, regionalen Ursprungs und entsprechend dem jahreszeitlichen Angebot eingesetzt werden.

Die folgende Sortimentsliste soll als Orientierung für eine Auswahl an Obst- und Gemüsearten dienen. Es handelt sich um eine nicht abschließende Liste, d. h. nicht aufgeführte Obst- und Gemüsearten sind nicht ausgeschlossen:

Ananas, Äpfel, Apfelsinen, Aprikosen, Bananen, Birnen, Blumenkohl, Brokkoli, Brombeeren, Chicorée, Clementinen, Erbsen, Erdbeeren, Feigen, Grapefruit, Gurken, Heidelbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Kirschen, Kiwis, Kohlrabi, Mandarinen, Mango, Melonen, Mirabellen, Möhren, Nektarinen, Orangen, Paprika, Pfirsiche, Pflaumen, Pomelo, Radieschen, Rettich, Rotkohl, Salat, Schnittlauch, Sharon, Stachelbeeren, Sternfrucht, Tomaten, Trauben, Weintrauben, Weißkohl, Zitronen, Zucchini, Zwetschgen.

Grundsätzlich ausgeschlossen sind die in Anhang V der Verordnung (EU) 1308/2013 aufgeführten Erzeugnisse, d. h. Erzeugnisse mit

- zugesetztem Zucker,
- zugesetztem Fett,
- zugesetztem Salz,
- zugesetztem Süßungsmittel.

Die Verteilung von Obst- und Gemüsesäften ist gleichfalls nicht förderfähig.